

Merkblatt zur Beantragung von Witwen- und Witwerrente

Der Tod des Ehepartners ist für den Hinterbliebenen ein schwerer Schicksalsschlag. Es gibt dann vieles zu regeln und zu bedenken. Die gesetzliche Rentenversicherung ist für die Zahlung von Witwen- und Witwerrenten zuständig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Um Ihnen die Beantragung der Hinterbliebenenrente ein wenig zu erleichtern, soll Ihnen dieses Merkblatt Aufschluss darüber geben, welche Unterlagen Sie zur Antragsaufnahme mitbringen müssen.

Benötigt werden folgende Unterlagen bzw. Angaben:

- Sterbeurkunde im Original
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde eines Kindes des/der Hinterbliebenen, wenn der/die Hinterbliebene nach 1939 geboren ist. (Das heutige Alter des Kindes ist unerheblich.)
- Rentenbescheide des/der Verstorbenen (gesetzlichen Rente; Zusatz- oder Betriebsrente; Rente der Landwirtschaftlichen Alterskasse; Pensionen etc.) einschließlich der Angabe, seit wann die verschiedenen Renten vom Verstorbenen bezogen wurden
- Rentenbescheide des/der Hinterbliebenen (gesetzlichen Rente; Zusatz- oder Betriebsrente; Rente der Landwirtschaftlichen Alterskasse; Pensionen etc.) einschließlich der Angabe, seit wann die verschiedenen Renten vom Hinterbliebenen bezogen werden.
- Bescheide über allen weiteren Einkünfte des/ der Hinterbliebenen (z. B. Leistungen nach dem ALG I, ALG II, Grundsicherung, Erwerbssatzeinkommen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc..)
- Steht der /die Hinterbliebene noch im Arbeitsleben, werden Angaben über den Arbeitgeber benötigt (Name, Anschrift) und seit wann der/ die Hinterbliebene dort beschäftigt ist und in welcher Funktion. Es werden Angaben über den Zeitraum des laufenden Jahres sowie des Vorjahres benötigt. Ebenso wird die Rentenversicherungsnummer und der Rentenversicherungsträger des/der Hinterbliebenen benötigt.
- Steueridentifikationsnummer des/der Hinterbliebenen
- Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Angaben, wo der/die Hinterbliebene krankenversichert ist. Sollte der Hinterbliebene privat krankenversichert sein, wird auch die Angabe benötigt, in welcher gesetzlichen Krankenkasse, der Hinterbliebene zuletzt krankenversichert gewesen ist. Ist der/die Hinterbliebene noch kein/e Empfänger/in einer Rente (d.h. also kein Mitglied in der KvdR) werden Angaben über die Zeiten der Krankenversicherung benötigt und zwar von vom 01.01.1984 bis zum heutigen Tage, einschließlich der Angabe, wann der/die Hinterbliebene erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.
- Angaben, wo der/ die Verstorbene krankenversichert gewesen ist. War der/die Verstorbene noch kein/e Empfänger/in einer Rente (d.h. also kein Mitglied in der KvdR) werden Angaben über die Zeiten der Krankenversicherung werden benötigt und zwar von vom 01.01.1984 bis zum heutigen Tage, einschließlich der Angabe, wann der/die Verstorbene erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.

- Angaben darüber, ob der/die Verstorbene eine Ausbildung gemacht hat und diese Zeiten im Versicherungsverlauf bereits berücksichtigt worden sind.
- Datum, wann die Vorschusszahlung vom Bestatter beim Postrentenservice beantragt worden ist.
- Angabe des Wohnsitzes des/der Verstorbenen und des/der Hinterbliebenen am 18.05.1990
- Sollte der/die Verstorbene oder der/die Hinterbliebene aus dem Ausland zugezogen sein, wird der Tag des Zuzuges benötigt. Außerdem werden Angaben darüber benötigt von welchem Ort im Ausland der Zuzug nach Deutschland erfolgte. (Beispiel : Zuzug am 3.1.1990 von Minsk/Weißrussland nach Kiel/ Schleswig-Holstein)
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass (sollte kein gültiges Ausweisdokument vorhanden sein, wird eine Meldebescheinigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt benötigt)
- War der/die Verstorbene noch kein Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, werden Angaben bzw. Unterlagen benötigt wo der/die Verstorbene gearbeitet hat bzw. welche Leistungen er/sie zur Bestreitung des Lebensunterhalt erhalten hat (z.B. Gehaltsabrechnung, Arbeitslosengeld, Hartz IV etc.)
- Bei Ehen nach dem „neuen Recht“ (d.h. die Eheschließung war nach dem 31.12.2001 oder die Eheschließung war vor dem 01.01.2002 und einer der beiden Ehepartner ist nicht vor dem 02.01.1962 geboren) gilt ein erweiterter Einkommensanrechnungskatalog. Dies bedeutet, dass bei zur Beantragung der Hinterbliebenenrente auch Angaben zu weiteren Einkünften gemacht werden müssen (z.B. Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung; Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften). Entsprechende Unterlagen sind daher in diesem Fall auch zur Antragsstellung mitzubringen.

Eingetragene Lebenspartner haben ebenfalls Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen – übertragen auf ihre Partnerschaft- erfüllen. Alle Angaben in diesem Merkblatt treffen daher auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften zu.

Sollten Sie noch Fragen haben, beantworte ich Sie Ihnen gern.

Für die Beantragung Ihrer Hinterbliebenenrente vereinbaren Sie bitte –um Wartezeiten zu vermeiden- telefonisch unter 04331 202422 einen Termin.

Ihr Versicherungsamt des Kreises Rendsburg –Eckernförde
Kaiserstr.8
24768 Rendsburg
Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Prinz

Anträge auf Witwen- und Witwerrenten nehmen natürlich auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung entgegen. Die Auskunfts- und Beratungsstelle in Rendsburg erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 04331 126900.